

Satzung „Freie Wähler Gemeinschaft Freisen e.V.“

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Freie Wähler Gemeinschaft Freisen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 66629 Freisen
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Partei-Ideologie und Gruppen-Egoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.
 - b) die organisierte, am Gemeinwohl orientierte, Einflussnahme unabhängiger Bürger auf kommunalpolitische Entscheidungen.
2. Die FWG Freisen e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Saarlandes. Sie wart parteipolitische Neutralität und lehnt jeden Radikalismus ab.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf kein Vereinsmitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Eintritt

1. Dem Verein „FWG Freisen e.V.“ kann jede Privatperson als aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung von Mitgliederbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Vorstandssitzung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

§ 6 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt i. d. R. einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die jeweilige Adresse. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich zu stellen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied auf Anforderung zugänglich zu machen ist.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide führen die Geschäfte des Vereins und zwar jeder allein. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Orga-Leiter.
2. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit kommissarisch Vorstandsmitglieder aufnehmen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Die Kassengeschäfte des Vereins werden von den Kassenprüfern einmal jährlich, sowie dann geprüft, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
6. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von **zwei** Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
7. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
8. Der Gesamtvorstand ist jederzeit von der Mitgliederversammlung abwählbar. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Wahlen werden durch geheime oder offene Abstimmungen vorgenommen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

§ 9 Mitgliedschaften

Über die Mitgliedschaft in diversen Verbänden entscheidet der Vorstand.

§ 10 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist zu Beginn des Jahres zu entrichten.

§ 11 - Änderung der Satzung

Die Satzung des Vereins kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert werden. Zu dem Beschluss ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 - Vermögen bei Auflösung des Vereins

Zuvor ist das Vermögen des Vereins zwei Jahre aufzubewahren und steht dann einer evtl. Neugründung des Vereins zur Verfügung.

Der Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe St. Wendel e.V.“

Diese Satzung ist errichtet am 02.12.2013